

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 599.) Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preussischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Thun kund und zu wissen:

Die Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserer Monarchie vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen, hat eine angemessene Umänderung in der vorgefundenen Verfassung der Gerichte nöthig gemacht. In Beziehung auf die Obergerichte ist dieselbe bereits geschehen; bei den Untergerichten aber blieb sie ausgesetzt, weil es Unsere Absicht war, diese Veränderung in Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Gemeindefensens eintreten zu lassen.

Da diese Angelegenheit jedoch wegen ihrer vielfachen Beziehungen noch einer näheren Berathung unterliegt, der Zustand der Justizverwaltung bei den Untergerichten in den gedachten Provinzen aber keinen längeren Aufschub mehr leidet; so wollen Wir, daß die Einrichtung jener Untergerichte unverzüglich geschehe, und dabei, mit Rücksicht auf die Einführung der Städteordnung, nach folgenden Grundsätzen verfahren, diese auch in dem Departement des Oberlandesgerichts in Raumburg um des Zusammenhanges willen; auf diejenigen Bezirke, welche sonst nicht zu Sachsen gehört haben, ausgedehnt werden.

1. Die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit, welche in Unserm Namen verwaltet wird, soll künftig

- 1) durch formirte Kollegien, welche den Annen Landgerichte führen,
- 2) durch Gerichtsämter, welche aus einem einzelnen Richter mit einem Gerichtschreiber bestehen,

Errichtung
von Landgerichten
und
Gerichtsämtern.

ausgeübt werden. Landgerichte und Gerichtsämter stehen unter dem Oberlandesgerichte, zu dessen Bezirke sie gehören, als Untergerichte.

Jahrgang 1820.

R

2. Nach

(Ausgegeben zu Berlin, den 13ten Juni 1820.)